

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Beutegreifer (Tag- und Nachtgreife)

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Die Firma EWE ERNEUERBARE ENERGIEN GmbH plant die Errichtung von drei Windenergieanlagen (WEA) in den Vorranggebieten K1-Pülfringen Nord des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft (WEA 1 und 2) und dem Vorranggebiet 32_TBB des Regionalplanes Heilbronn-Franken (WEA 3) im Südosten der Gemeinde Königheim auf landwirtschaftlich genutzten Flächen nördlich der Ortschaft Pülfringen.

Die beantragten WEA 1 und 2 sind vom Typ Enercon E-115/4,2 MW mit 149,1 m Nabenhöhe und rund 206,9 m Gesamthöhe. Der Rotordurchmesser beträgt jeweils 115,7 m. WEA 3 ist vom Typ Enercon E-138/4,2 MW mit 160,0 m Nabenhöhe und 34 229,3 m Gesamthöhe. Der Rotordurchmesser beträgt 138,6 m.

Für die saP relevante Planunterlagen:

s. spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Punkt 1.4 Datengrundlagen

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

Deutscher Name Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldkauz, Waldohreule
Wissenschaftlicher Name *Accipiter gentilis*, *Buteo buteo*, *Accipiter nisus*, *Strix aluco*, *Asio otus*,

Art des Anhangs IV der FFH-RL Europäische Vogelart

Deutscher Name	Wiss. Name	RL D	RL BW	EHZ KBR BY ¹
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	-	-	u
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	g
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	-	g
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-	-	g
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	-	V	u

Rote Liste Status in Deutschland

- 0 (erloschen oder verschollen)
- 1 (vom Erlöschen bedroht)
- 2 (stark gefährdet)
- 3 (gefährdet)

Rote Liste Status in BaWü

- 0 (erloschen oder verschollen)
- 1 (vom Erlöschen bedroht)
- 2 (stark gefährdet)
- 3 (gefährdet)

Erhaltungszustand KBR BY¹

- s (ungünstig/schlecht)
- s (ungünstig/schlecht)
- g (günstig)
- ? (unbekannt)

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) | <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) |
| <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) | <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) |
| <input type="checkbox"/> G (Gefährdung unbekanntem Ausmaßes) | <input type="checkbox"/> G (Gefährdung unbekanntem Ausmaßes) |

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

– **Angaben zur Art:**

Unter dem Oberbegriff der Beutegreifer werden tag- und nachtaktive Greifvögel zusammengefasst. Folgende Arten wurden im Untersuchungsgebiet sicher nachgewiesen: Habicht (*Accipiter gentilis*), Mäusebussard (*Buteo buteo*) und Waldkauz (*Strix aluco*).

Für die als kollisionsgefährdet eingestuften Beutegreifer Rotmilan, Wanderfalke und Wiesenweihe sind jeweils eigene Formblätter erstellt.

– **Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitats und Nahrungshabitats und deren räumliche Abgrenzung:**

Greifvögel besetzen in der Regel recht große Reviere und legen zum Teil Distanzen von mehreren Kilometern zwischen Brutplatz und Nahrungshabitat zurück. Die meisten Greifvogelarten zeigen eine ausgeprägte Nistplatztreue. Nahrungshabitats sind meist offene Flächen oder Saumstrukturen in abwechslungsreicher Landschaft.

– **Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen:**

Ein Teil der nachgewiesenen Greifvögel sind Standvögel. Die Mehrzahl der Arten verbringt den Winter jedoch in wärmeren Regionen wie Südeuropa oder Afrika. Der Zeitpunkt und die Dauer des Zuges sowie der Fortpflanzungszeit- und Aufzuchtzeit sind artabhängig.

– **Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens:**

Bei Greifvogelarten stellen Kollisionen mit WEA die Hauptgefährdungsursache dar. Daneben sind Greifvögel durch den Verlust von Bruthabitats und zum Teil von Vergrämungseffekten durch WEA betroffen.

Quellen: LFU (2019)¹, BEZZEL (1985)²

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

– **Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit)**
lokal

– **Lage zum Vorhaben**

Keine Greifvogelart ist durch den Verlust von Brutplätzen betroffen.

– **Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitats)**

Brut- und Nahrungshabitats

¹ BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LfU, 2019): Arteninformationen zu saP-relevanten Arten – online-Abfrage. – <http://www.lfu.bayern.de/index.html>

² BEZZEL E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Nonpasseriformes – Nichtsingvögel. – Wiesbaden, .792 S.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die strukturarme Kulturlandschaft bietet den vorhandenen Arten im Untersuchungsgebiet mäßigen bis guten Lebensraum. Die vorgefundenen Arten sind typisch für diesen Lebensraumtyp. Das Untersuchungsgebiet wird als Teilfläche der betroffenen lokalen Populationen gewertet.

Insgesamt wird der **Erhaltungszustand der lokalen Populationen** demnach bewertet mit:

günstig ungünstig-unzureichend ungünstig-schlecht unbekannt

3.4 Kartografische Darstellung

Fachbeitrag Vögel (FABION 2019b), Abbildung 3

4. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? ja nein

c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? ja nein

d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Nicht erforderlich

e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? ja nein
(vgl. BVerwG, Ur. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Die Unterlagen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung liegen vor.
Sämtliche naturschutzfachlich notwendigen Erhebungen sind in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt und dokumentiert.

f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein

g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? ja nein

Nicht erforderlich

h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Nicht erforderlich

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

Einzelne Kollisionen des Mäusebussards können nicht ausgeschlossen werden.

b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ja nein

c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Nicht erforderlich

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Nicht erforderlich

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

5. Ausnahmeverfahren

Nicht erforderlich. Weitere Punkte unter 5. entfallen somit.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter Punkte unter 6.2 entfallen